

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Czuppon (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz**

### **Thüringer Justizvollzugsanstalten: Planstellen, Krankenstand und Überstunden**

Nach mehrfach gescheiterten Versuchen, unserer Arbeit in der Strafvollzugskommission des Thüringer Landtags durch Präsenzsitzungen in den Strafvollzugsanstalten nachzukommen, kam es am 21. Juni 2021 zu einem Besuch der Justizvollzugsanstalt Tonna. Durch die vor Ort geführten Gespräche haben sich einige Probleme aufgetan, die im engen Zusammenhang mit der Personalsituation stehen.

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/2262** vom 24. Juni 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. August 2021 beantwortet:

Vorbemerkung:

Es wird darum gebeten, von einer Veröffentlichung der Anlagen 1, 2a und 2b abzusehen. Die in der Anlage 1 enthaltenen Informationen betreffen Belange der Sicherheit und Ordnung der Thüringer Justizvollzugsanstalten und könnten bei Bekanntwerden zu einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalten führen. Hinsichtlich der Anlagen 2a und 2b wird aus datenschutzrechtlichen Gründen gebeten, von einer Veröffentlichung abzusehen.

1. Wie viele Dienstposten sehen die Organisations- und Dienstpostenpläne zum 1. Januar 2021 für die Justizvollzugsanstalten vor (bitte um Gliederung nach Dienststelle, Art des Dienstverhältnisses und Laufbahngruppe)?

Antwort:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass für die Personalausstattung der Thüringer Justizvollzugseinrichtungen nicht Dienstposten, sondern die im Haushaltsplan ausgewiesenen Planstellen und Stellen maßgeblich sind. Die haushalts- und besoldungsrechtlichen Vorgaben bilden den Rahmen, innerhalb dessen der Personalbedarf für die Aufgabenwahrnehmung abgebildet wird.

Die Dienstposten für die Beamten des mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienstes sowie des gehobenen und höheren Dienstes sind der beigefügten Anlage 1\* zu entnehmen.

Die in dieser Tabelle enthaltenen Bedarfe für den mittleren allgemeinen Vollzugsdienst beziehen sich auf Werktage (Früh-, Tag- oder Spätschicht). Der Bedarf für die Wochenend- und Nachtschichten wird ebenfalls durch dieses Personal gedeckt. Die Tabelle stellt das Ergebnis einer im Rahmen des Personalentwicklungskonzepts des Justizvollzugs des Freistaats Thüringen erfolgten Personalbedarfsbemessung dar.

Der Personalbedarf im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst bestimmt sich anhand der Zahl der in den Anstalten eingerichteten Vollzugs- und Verwaltungsabteilungen. Die Zahl der Dienstposten in den

Fachdiensten (Sozialer Dienst, Psychologischer Dienst, Sozialtherapeutische Abteilung) orientiert sich an der Anzahl der Gefangenen und den zu erwartenden Behandlungsbedarfen. Die Stärke der Anstaltsleitungen bestimmt sich im Wesentlichen nach der Größe der Anstalten. Es ist vorgesehen, im Rahmen der Fortschreibung des Personalentwicklungskonzepts Justizvollzug den aktuellen Bedarf für den höheren und gehobenen Dienst zu erheben.

2. Wie viele Dienstposten sind in den Justizvollzugsanstalten zum 1. Januar 2021 tatsächlich besetzt (bitte um Gliederung nach Dienststelle, Art des Dienstverhältnisses und Laufbahngruppe)?

Antwort:

Die Besetzung der Dienstposten für die Beamten im mittleren Dienst sowie im gehobenen und höheren Dienst ist der beigefügten Anlage 1\* zu entnehmen. Soweit der in der Personalbedarfsbemessung ermittelte Personalbedarf über der tatsächlichen Besetzung liegt, ist zu berücksichtigen, dass dieser auf der Grundlage einer 90-prozentigen Belegung der Anstalten berechnet wurde, die Anstalten jedoch überwiegend nicht in diesem Umfang ausgelastet sind. Zudem sind für verschiedene Bereiche Dienstposten vorgesehen, die mangels Auslastung oder Belegung des Bereiches (zum Beispiel offener Vollzug) vorübergehend nicht besetzt sind.

Darüber hinaus ist zu ergänzen, dass im Bereich des mittleren Dienstes überwiegend Bedienstete als Beamte beschäftigt beziehungsweise vorgesehen sind, so dass die Frage der Art des Dienstverhältnisses aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht in die Tabelle aufgenommen wurde. In Einzelfällen sind auch Tarifbeschäftigte aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation beschäftigt, die aus dem Beamtenpool der Dienststelle nicht abgedeckt werden konnten.

3. Wie viele Planstellen sind aktuell vom Finanzministerium freigegeben?
- a) Wie viel Prozent der Dienstposten sind durch Planstellen unterlegt (bitte um Gliederung nach Dienststelle, Art des Dienstverhältnisses und Laufbahngruppe)?
- b) Welche Pläne liegen vor, um die Differenz zwischen Dienstposten und Planstellen auszugleichen?

Antwort:

Die im Haushaltsplan veranschlagten Planstellen werden nicht vom Finanzministerium, sondern vom Haushaltsgesetzgeber mit Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes zur Bewirtschaftung "freigegeben".

Im aktuellen Haushaltsplan 2021 (0505) sind die folgenden Plan-/Stellen für den Justizvollzug enthalten:

A 16: 2  
A 15: 9  
Ä 1: 1  
A 14: 14  
A 13: 20

Insgesamt gibt es demnach im höheren Dienst 46 Plan-/Stellen.

A 13 gD: 2  
A 12: 17  
A 11: 19  
A 10: 23  
A 9 gD: 42

Insgesamt gibt es im gehobenen Dienst 103 Planstellen.

A 9 mD: 278  
A 8: 280  
A 7: 285

Insgesamt gibt es im mittleren Dienst demnach 843 Planstellen

Damit stehen im Thüringer Justizvollzug insgesamt 992 Plan-/Stellen zur Verfügung.

- a) Zunächst weise ich darauf hin, dass die im Haushaltsplan ausgewiesenen Planstellen und Stellen den haushalts- und besoldungsrechtlichen Rahmen für die Personalausstattung der Thüringer Justizvollzugseinrichtungen bilden.

Eine konkrete Zuordnung der Stellen zu einer Justizvollzugseinrichtung besteht nicht, so dass insoweit die Stellen nur für den gesamten Justizvollzug betrachtet werden können.

Im Bereich des höheren Dienstes stehen daher 46 Stellen 45 Dienstposten gegenüber. Folglich sind die Dienstposten zu mehr als 100 Prozent mit Stellen unterlegt.

Im Bereich des gehobenen Dienstes stehen 103 Stellen 89 Dienstposten gegenüber. Folglich sind auch hier die bestehenden Dienstposten zu mehr als 100 Prozent mit Stellen unterlegt.

Hingewiesen wird für den Bereich des höheren und des gehobenen Dienstes darauf, dass eine Personalbedarfsbemessung - wie sie für den mittleren Dienst im Rahmen des Personalentwicklungskonzepts - bisher nicht erfolgt ist.

Im Bereich des mittleren Dienstes sind auf der Grundlage des Personalentwicklungskonzepts (Stand: Mai 2019) 883 Dienstposten vorgesehen, denen im Haushaltsplan 2021 843 Planstellen gegenüberstehen. Auf die mangelnde Auslastung oder Belegung von Bereichen, für die Dienstposten ausgebracht sind (wie in Frage 2 geschildert), weise ich hin.

- b) Die Landesregierung ist bestrebt, die Organisations- und Dienstpostenpläne unter Berücksichtigung der haushalts- und besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen fortzuschreiben. Dazu bedarf es einer Gesamtbetrachtung des Thüringer Justizvollzugs, die sowohl sicherheitspolitische Aspekte als auch Belange des Landeshaushalts und der Organisationsentwicklung berücksichtigt.

Für den Bereich des höheren und gehobenen Dienstes ist anzumerken, dass durch Abordnungen zum Beispiel an die Aufsichtsbehörde weitere Planstellen besetzt sind, die nicht mit einem Dienstposten unterlegt sind. Zudem werden Planstellen für die Übernahme der Anwärter im gehobenen Dienst vorgehalten, die sich derzeit noch in der Ausbildung befinden. Eine entsprechende Differenz zwischen ausgebrachten Planstellen und eingerichteten Dienstposten ist insofern begründbar. Im mittleren Dienst wird verstärkt auf die Einstellung von Anwärtern im mittleren Vollzugsdienst gesetzt. Hierdurch soll die Besetzung der im Haushaltsplan vorgesehenen Planstellen erreicht werden.

4. Wie hoch war der Krankenstand bei den Beamten in den Jahren 2015 bis 2021 (bitte um Gliederung nach Dienststelle, Art des Dienstverhältnisses und Laufbahngruppe; falls für das Jahr 2021 noch keine Erhebung vorhanden ist, wird um eine verlässliche Prognose gebeten)?
- a) Welchen Anteil nahm dieser Krankenstand verhältnismäßig an der Gesamtzahl der regulären Arbeitstage ein?
- b) Wie viele Beschäftigte der einzelnen Dienststellen sind dauerkrank, nur eingeschränkt oder gar nicht mehr dienstfähig (bitte um Gliederung nach Dienststelle, Art des Dienstverhältnisses und Laufbahngruppe; falls für das Jahr 2021 noch keine Erhebung vorhanden ist, wird um eine verlässliche Prognose gebeten)?

Antwort:

Die Fehlzeiten aufgrund Erkrankungen wurden jeweils in Tabellen erhoben. Die Erhebungsbögen der Jahre 2015 bis 2021 sind als Anlage 2a\* und Anlage 2b\* beigelegt. Grundsätzlich existiert eine Erfassung getrennt nach Anstalten sowie eine Gesamtübersicht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird jedoch von einer Übersendung der Daten für die einzelnen Einrichtungen abgesehen, da eine Zuordnung der Daten zu einzelnen Personen nicht ausgeschlossen werden kann, so dass diese Daten nur zum internen Gebrauch vorgesehen sind. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu beachten ist, dass sich die Erfassungsweise seit dem Jahr 2017 geändert hat. Während vor dem Jahr 2017 die Zahl der Krankentage aufgelistet wurde, wird seit der Umstellung auf die elektronische Erfassung die Fallzahl erhoben. Folglich wird eine Erkrankung nur als ein Ereignis gezählt, die konkrete Anzahl der versäumten Tage jedoch nicht mehr angegeben.

Für das Jahr 2021 liegt noch keine Übersicht vor, auch ist eine vorläufige Darstellung mit Blick auf die Art der Erfassung nicht aussagekräftig.

- a) Die Gesamtzahl der Arbeitstage eines Jahres lässt sich wie folgt berechnen: 365 Tage abzüglich 104 Wochenendtage sowie 4 feste und 5,75 variable Feiertage abzüglich 30 Urlaubstage. Die Ge-

samtzahl der Arbeitstage beläuft sich demnach auf 221,25 Tage im Jahr pro Bediensteten. Gegebenenfalls bestehende Teilzeit oder eine Erhöhung der Urlaubstage wurden hierbei nicht berücksichtigt.

Diese Größe lässt sich jedoch nicht mit der Berechnungsweise der Fehlzeiten ins Verhältnis setzen, da hier, wie bereits dargelegt, nicht die einzelnen Tage der Erkrankung gezählt werden, sondern die Erkrankung als ein Ereignis aufgelistet wird. Von einem Vergleichsversuch wurde daher abgesehen.

- b) "Dauerkrank" im Sinne der Fragestellung wird nach den Voraussetzungen des § 167 Abs. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch interpretiert. Demnach werden unter "dauerkrank" die Bediensteten erfasst, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig waren. Unter den "eingeschränkt dienstfähigen" Bediensteten finden sich nicht nur diejenigen, bei denen eine Teildienstfähigkeit bestätigt wurde, sondern auch die Fälle, in denen amtsärztlich eine Einschränkung der Vollzugsdiensttauglichkeit festgestellt wurde (zum Beispiel kein Einsatz für Nachschichten).

Unter "dienstunfähig" werden die Bediensteten aufgeführt, die bereits durch ein Amtsarztgutachten als dienstunfähig eingestuft wurden, jedoch (noch) nicht in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurden. Eine verlässliche Prognose für das Jahr 2021 lässt sich nicht abgeben, da Erkrankungen immer individuell und meist unvorhersehbar sind.

Der folgenden Tabelle ist die Anzahl der im Zeitraum zwischen dem 5. Mai 2020 und 5. Mai 2021 dauererkrankten Beamten zu entnehmen.

Die Zahl der eingeschränkt dienstfähigen beziehungsweise dienstunfähigen Beamten wurde zum Stichtag 30. Juni 2021 ermittelt.

Behörde	"dauerkrank"	eingeschränkt dienstfähig	dienstunfähig
JVA Untermaßfeld	40	mD: 17	gD: 1
JVA Hohenleuben	71	mD: 9	mD: 2
JVA Goldlauter	50	mD: 6	mD: 1
JVA Tonna	49	mD: 11/gD: 1/hD: 1	mD: 1
JSA Arnstadt	38	mD: 7	0

5. Wie viele Überstunden wurden von den Bediensteten der Justizvollzugsanstalten in den Jahren 2019 bis 2021 geleistet (bitte um Gliederung nach Dienststelle, Art des Dienstverhältnisses und Laufbahngruppe)?
- Wie werden die Überstunden abgegolten?
  - Wie hoch sind aktuell die Überstunden bei den Beamten (bitte um Gliederung nach Dienststelle, Art des Dienstverhältnisses und Laufbahngruppe)?
  - In welchem Verhältnis stehen diese zur Gesamtzahl der regulären Arbeitstage (bitte um Gliederung nach Dienststelle, Art des Dienstverhältnisses und Laufbahngruppe)?

Antwort:

Die Überstunden der Bediensteten in den Justizvollzugseinrichtungen sind der beiliegenden Anlage 3 zu entnehmen.

Hierbei wurde die Anzahl der auf den jeweiligen Arbeitszeitkonten bestehenden Stundensalden jeweils zum Stichtag 30. Juni gewählt, um eine Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Jahren zu ermöglichen.

Zudem wurde differenziert zwischen sogenannter Mehrarbeit sowie sonstigen Überstunden, die sich in den regulären Arbeitszeitkonten der Bediensteten finden. Diese beiden Formen der Überstunden werden demnach separat in der Tabelle ausgewiesen.

Die speziellen Anforderungen des Justizvollzugs erfordern es, dass bei verschiedenen Funktionen im Justizvollzug die Arbeitszeit als Schichtdienst oder als planmäßig sonst wechselnder Dienst erbracht werden muss. Beschäftigte, welche ausschließlich in Schicht- und Wechselschichtplänen eingesetzt sind, nehmen nicht an flexiblen Arbeitszeitmodellen teil.

- a) Sowohl die Mehrarbeit als auch die Überstunden werden nach den gesetzlichen Vorgaben abgegolten.

Überstunden auf den regulären Arbeitszeitkonten: Unter- oder Überschreitungen der wöchentlichen Arbeitszeit sind innerhalb eines Abrechnungszeitraums auszugleichen. Abrechnungszeitraum im Sinne des § 2 Nr. 10 der Thüringer Arbeitszeitverordnung ist ein Zeitraum von zwölf Monaten und beginnt immer am 1. August eines Jahres und endet zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

Mehrarbeitsstunden können hingegen nur entstehen, wenn sie angeordnet werden. § 59 Abs. 4 Thüringer Beamtenengesetz regelt hierzu:

"Beamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung berechnet sich der Schwellenwert nach Satz 2 entsprechend dem Umfang der individuell festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit. Ist eine Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum bis zu 480 Stunden im Jahr eine Mehrarbeitsvergütung erhalten."

Folglich wird die Mehrarbeit zunächst ebenso wie Überstunden durch Zeitausgleich ausgeglichen. Sollte ein Abbau aber nach einem Jahr aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht erfolgt sein, ist eine finanzielle Abgeltung durch die Zahlung der Mehrarbeitsvergütung möglich.

- b) Es wird auf die beigelegte Anlage 3 und die zum Stichtag 30. Juni 2021 enthaltenen Daten verwiesen. Von einer Gliederung nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses wurde abgesehen, da die Zahl der angestellten Bediensteten vergleichsweise gering ist Rückschlüsse auf einzelne Mitarbeiter anhand der Zahlen nicht auszuschließen und daher aus datenschutzrechtlichen Gründen problematisch sind.
- c) Die Relation ergibt sich aus der Anlage 3. Die Gesamtzahl der Arbeitstage wurde wie folgt berechnet: 365 Tage abzüglich 104 Wochenendtage sowie 4 feste und 5,75 variable Feiertage abzüglich 30 Urlaubstage. Die Gesamtzahl der Arbeitstage beläuft sich demnach auf 221,25 Tage im Jahr pro Bedienstetem. Gegebenenfalls bestehende Teilzeit oder eine Erhöhung der Urlaubstage wurden hierbei nicht berücksichtigt.

In Vertretung

von Ammon  
Staatssekretär

#### Endnote:

- \* Der Bitte der Landesregierung entsprechend werden die Anlagen nicht veröffentlicht. Der Fragesteller sowie die Fraktionen im Thüringer Landtag haben jeweils einen Abdruck der vollständigen Antwort erhalten.

## Anlage 3

		sonstige Überstunden 30.06.2019	Mehrarbeitszeit 30.06.2019	Anzahl Mitarbeiter 30.06.2019 (Gesamtzahl der Arbeitstage)	sonstige Überstunden 30.06.2020	Mehrarbeitszeit 30.06.2020	Anzahl Mitarbeiter 30.06.2020 (Gesamtzahl der Arbeitstage)	sonstige Überstunden 30.06.2021	Mehrarbeitszeit 30.06.2021	Anzahl Mitarbeiter 30.06.2021 (Gesamtzahl der Arbeitstage)
JSA Arnstadt	AVD	3151,77	424,92	134 (29647,5)	2182,72	69,8	141 (31196,25)	2150,95	145,12	132 (29205)
	GVVD + hD	444,25	346,98	22 (4767,5)	446,48	870,27	22 (4867,5)	239,35	388,25	22 (4867,5)
JAA Arnstadt	AVD	118,4	3,05	13 (2876,25)	144,6	2,48	12 (2655)	111,72	2,8	13 (2876,25)
	AVD	2196,65	9004,2	134 (29647,5)	1104,4	8021,98	130 (28762,5)	4344,23	6326,52	128 (28320)
Goldlauter	GVVD + hD	294,98	747,22	18 (3982,5)	402,47	722,28	17 (3761,25)	451,48	1099,27	18 (3982,5)
	AVD	3509,67	8175,8	165 (36506,25)	4318,88	5278,08	160 (35400)	4683,05	4543,33	154 (34072,5)
Hohenleuben	GVVD + hD	339,82	1295,9	22 (4867,5)	333,8	933,27	20 (4425)	393,82	855,52	18 (3982,5)
	AVD	4279,25	621,6	221 (48896,25)	4564,87	599,97	222 (49117,5)	4468,63	810,28	229 (50666,25)
Tonna	GVVD + hD	417,98	725,58	43 (9513,75)	999,82	829,83	43 (9513,75)	1011,41	652,42	45 (9956,25)
	AVD	5063,78	671,63	146 (32302,5)	3756,17	562,85	144 (31860)	4419,13	473,63	146 (32302,5)
Untermaßfeld	GVVD + hD	262,68	923,43	20 (4425)	235,32	743,9	20 (4425)	311,48	1234,47	23 (5088,75)